

Information zur Förderung von Lärmschutzmaßnahmen im Gebiet der Landeshauptstadt St.Pölten

1. Was wird gefördert?

Die Landeshauptstadt St.Pölten fördert im Stadtgebiet von St.Pölten Maßnahmen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Verkehr an besonders lärmbelasteten Gemeindestraßen. Geförderte Maßnahmen sind der Einbau von Schallschutzfenster und – Türen, die schallschutzmäßige Sanierung bestehender Fenster und Türen und der Einbau von Schalldämmlüftern in Aufenthaltsräumen privater Haushalte (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Wohnküche, Kinderzimmer), die als Hauptwohnsitz dienen. Der 0,5 m vor dem straßenseitigen Fenster im Freien herrschende A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel muss bei Tag mehr als 65 dB oder nachts mehr als 55 dB betragen. Das Schalldämmmaß der Schallschutzmaßnahmen muss mindestens 38 dB betragen. Nicht gefördert werden Maßnahmen gegen Gewerbelärm, gegen Baulärm oder gegen mutwillig verursachten Lärm. Im Ausmaß der Förderung dürfen keine Mittel nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz (Althausanierung) in Anspruch genommen werden.

2. Wer wird gefördert?

Liegenschaftseigentümer, Wohnungseigentümer, Haupt- oder Untermieter können je Wohnung, deren Nutzung 130 m² nicht übersteigt, um Gewährung eines Zuschusses ansuchen. Die Benützungsbewilligung muss vor dem 01.01.1988 erteilt worden sein.

3. Wie wird gefördert?

Nach Einreichung des Förderungsantrages und der darin geforderten Unterlagen wird ein Zuschuss von höchstens € 220,- je eingebautem Schallschutzfenster oder eingebauter Schallschutztür sowie € 75,- je Schalldämmlüfter bis zu einer Maximalhöhe von € 1.100,- je Wohneinheit gewährt.

4. Was ist zu tun?

Förderungsantrag, der bei der Magistratsabteilung XIII – Umweltschutz und Marktangelegenheiten, erhältlich ist, ausfüllen.

Beizulegen sind: Rechnungen samt Zahlungsbelegen (nicht älter als 6 Monate), Mietvertrag (bei Mietverhältnissen), Grundbuchauszug, Wohnungsgrundriss bzw. Hausgrundriss, amtlicher Meldezettel, Prüfattest und Beschreibung (inkl. Schalldämmmaß) des Fenster-, Türen- oder Lüfterherstellers.

Antrag und Beilagen wieder an die Abteilung XIII – Umweltschutz und Marktangelegenheiten richten.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der

Abteilung Umweltschutz, 3100 St. Pölten, Heßstraße 6, 1.OG

Tel.: 02742/333-3302 gerne zur Verfügung.

**Richtlinien für die Förderung
von Lärmschutzmaßnahmen im
Gebiet der Landeshauptstadt St.Pölten**
(Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.1998)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Landeshauptstadt St.Pölten fördert im Rahmen dieser Richtlinien Maßnahmen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Verkehr an besonders lärmbelasteten Gemeindestrassen in Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Wohnküchen, Schlafräumen, Kinderzimmer) privater Haushalte, sofern sich diese Aufenthaltsräume am Ort des Mittelpunktes der Lebensinteressen des Förderungswerbers (Hauptwohnsitz) befinden.
- (2) Eine Förderung kann nur bei Erfüllung der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel der Landeshauptstadt St.Pölten gewährt werden.
- (3) Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt St.Pölten dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Gefördert werden folgende Schallschutzmaßnahmen in Wohnhäusern und Wohnungen:
 - (a) Schallschutzfenster und – Außentüren an der Straßenfront
 - (b) die schallschutzmäßige Sanierung bestehender Fenster und Außentüren
 - (c) Schalldämmlüfter zur Gewährleistung des erforderlichen Luftwechsels in Verbindung mit einer Maßnahme gem. lit. a) oder lit. b).
- (2) Schallschutzmaßnahmen gem. Abs. 1 lit. a) bis c) müssen jeweils ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 38 dB aufweisen. Der entsprechende Nachweis ist vom Förderungswerber in geeigneter Form zu erbringen und dem Antrag beizulegen.
- (3) Eine Förderung für den Austausch von Fenstern und Türen wird nur für Schallschutzfenster und – Türen in annähernd gleicher Größe wie die bestehenden gewährt.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung für Schallschutzmaßnahmen gem. § 2 kann nur gewährt werden, wenn
- a.) für das Wohnhaus eine rechtskräftige Baubewilligung besteht und die Benützungsbewilligung vor dem 01. Jänner 1988 erteilt wurde;
 - b.) das Wohnhaus oder die Wohnung als Hauptwohnsitz dient und ein amtlicher Meldezettel vorliegt;
 - c.) die Nutzfläche einer Wohnung 130 m² nicht übersteigt;
 - d.) mit einer Bestandsdauer des Wohnhauses von mehr als 20 Jahren zu rechnen ist;
 - e.) der 0,5 m vor dem straßenseitigen Fenster im Freien herrschende a-bewertete äquivalente Dauerschallpegel bei Tag mehr als 65 dB oder nachts mehr als 55 dB beträgt;
 - f.) sich die Maßnahmen gegen besonderen Verkehrslärm, nicht jedoch gegen den Lärm eines Gewerbebetriebes, gegen Baulärm oder mutwillig verursachten Lärm richten.

(2) Ausgenommen von der Förderung sind Lärmschutzmaßnahmen in Wohnhäusern, die im Eigentum des Bundes oder eines Landes stehen, sofern der Antrag vom Eigentümer selbst gestellt wird. Förderungen können ebenfalls nicht gewährt werden, wenn die Lärmschutzmaßnahmen nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz 1989, LGBl. Nr. 8304-0, i.d.j.g.F. (Althausanierung), durch die Bundesstraßenverwaltung oder durch das Land Niederösterreich gefördert werden oder bereits gefördert wurden.

(3) Allenfalls zu erwirkende behördliche Bewilligungen hat der Förderungswerber selbst einzuholen.

§ 4

Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- Liegenschaftseigentümer
- Wohnungseigentümer
- Hauptmieter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers und
- Untermieter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers und des Hauptmieters

Die Förderung kann nur einer Person gewährt werden, die auch die Kosten für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen trägt.

§ 5

Förderungsanträge

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind beim Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten, Abteilung XIII – Umweltschutz und Marktangelegenheiten, mittels eines dort erhältlichen Formblattes einzubringen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- eine saldierte Rechnung über die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen (nicht älter als 6 Monate)
- ein Attest einer autorisierten Prüfstelle über das bewertete Schalldämmmaß (mindestens 38 dB)
- die Bau- und Benützungsbewilligung bzw. die schriftliche Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers zum Einbau der Schallschutzfenster und –Außentüren

§ 6

Förderungshöhe

Als Förderung wird ein Zuschuss von höchstens € 220,- je eingebautem Schallschutzfenster oder eingebauten Schallschutzaußentür gewährt.

Für Schalldämmlüfter zur Gewährleistung des erforderlichen Luftwechsels wird zusätzlich eine Förderung von höchstens € 75,- gewährt.

Die Maximalhöhe der Förderung für eine Wohneinheit beträgt € 1.100,-.

Kosten, die durch eine gewährte Förderung gedeckt wurden, dürfen vom jeweiligen Anspruchsberechtigten weder auf den Eigentümer noch auf den Mieter (Untermieter) umgelegt werden.

§ 7

Antragserledigung

Der Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten, Abteilung XIII – Umweltschutz und Marktangelegenheiten hat das Ansuchen auf seine Vollständigkeit sowie die Erfüllung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu prüfen. Insbesondere ist dem Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten das Recht einzuräumen, eine Kontrolle der geförderten Maßnahmen an Ort und Stelle durchzuführen und den für die Wohneinheit relevanten äquivalenten Dauerschallpegel zu messen.

Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu verständigen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 8

Widerruf der Förderung

Die Förderung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen und bereits ausbezahlte Förderungsmittel können zurückgefordert werden, wenn

- der Anspruchsberechtigte zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat
- der Anspruchsberechtigte die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert
- der Anspruchsberechtigte die Lärmschutzmaßnahmen von hierzu nicht befugten Personen ausführen lässt
- der Anspruchsberechtigte die in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen nicht einhält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Landeshauptstadt St.Pölten vom 23.02.1998 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Matthias Stadler e.h.

Familienname und Vorname des Antragsstellers:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Telefonnummer:
Vorsteuerabzugsberechtigt: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Kontonummer:
Geldinstitut:	Bankleitzahl:

An den
Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten
Abteilung Umweltschutz

Heßstraße 6
3100 St.Pölten

ANTRAG

Auf Gewährung eines Zuschusses für den Einbau von Schallschutzeinrichtungen
gemäß den Richtlinien für die Förderung von Lärmschutzmaßnahmen im Gebiet der
Landeshauptstadt St.Pölten vom 23.02.1998.

Förderungsobjekt: Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer
Haus- oder Wohnungseigentümer (Name und Adresse)
Mieter/Untermieter (Name)

Ich ersuche um Gewährung einer Förderung für

- den Ankauf von Lärmschutzfenster und -türen
- den Ankauf und Einbau von Schalldämmlüftern
- die schallschutzmäßige Sanierung bestehender Fenster und Türen

Für ein(e): Wohnhaus Eigentumswohnung Mietwohnung

Mit der Wohnfläche:m³ Anzahl der wohnhaften Personen:

Das Wohnobjekt, in dem die Lärmschutzmaßnahme gesetzt wird, dient der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses als Hauptwohnsitz. Der amtliche Meldezettel liegt bei.

Kurzbeschreibung und Begründung der Schallschutzmaßnahmen:

Nutzungsart (z.B. Wohnzimmer, Schlafzimmer, etc.)	m ²	Fensteranzahl	Türenanzahl	Schalldämmlüfter
1.
2.
3.
4.
5.

Der Antragsteller und der/die Hauseigentümer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger auf jegliche weiteren Forderungen gegen die Landeshauptstadt St.Pölten aus dem Titel der Lärmimmission, soweit der Gegenstand dieses Ansuchens betroffen ist.

Im Ausmaß der Förderung wurden keine Mittel nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz 1989, LGBl. Nr. 8304-0, i.d.j.g.F. (Althausanierung) in Anspruch genommen.

Durch die Unterzeichnung dieses Antrages wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und die in den Richtlinien für die Förderung von Lärmschutzmaßnahmen im Gebiet der Landeshauptstadt St.Pölten enthaltenen Förderungsbestimmungen zur Kenntnis genommen wurden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei einer allfälligen Förderung um eine freiwillige Leistung der Stadt handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

.....

Datum, Unterschrift des Antragstellers:

.....

Datum, Unterschrift des Haus- oder Wohnungseigentümers:

.....

Datum, Unterschrift des Nutzungsberechtigten:

Beizulegen sind: Rechnungen samt Zahlungsbelegen (nicht älter als 6 Monate), Mietvertrag (bei Mietverhältnissen), Grundbuchauszug, Wohnungsgrundriss oder Hausgrundriss, amtlicher Meldezettel, Prüfattest und Beschreibung (inkl. Schalldämmmaß) des Fenster-, Türen- oder Lüfterherstellers

Vom Antragsteller **NICHT** auszufüllen!

Stellungnahmen:

1. Baupolizei:

- a.) Nutzfläche der Wohnung:m²
b.) Baubewilligung/Benützungsbewilligung vom
c.) Förderungswürdig: ja nein
d.) Kommentar:

.....
.....
.....
.....

St.Pölten,
Sachbearbeiter

2. Bauverwaltung:

- a.) Lärmschutzmaßnahmen in Planung: ja nein
b.) Kommentar:

.....
.....
.....
.....

St.Pölten,
Sachbearbeiter

3. Umweltschutzabteilung:

- a.) Ansuchen vollständig (alle Beilagen vorh.) ja nein
b.) Persönliche Voraussetzung erfüllt: ja nein
c.) sachliche Voraussetzungen erfüllt: ja nein
d.) Äquivalenter A-bewerteter Dauerschallpegel: Leq = dB (tags)
Leq = dB (nachts)
e.) Anzahl der förderungswürdigen Fenster:
f.) Anzahl der förderungswürdigen Türen:

Gesamtbeurteilung:

.....
.....
.....
.....

St.Pölten,
Unterschrift des Abteilungsvorstandes